

Kollektivvertrag für Lehrpraktikanten

Nach intensiven Verhandlungen zwischen den beiden Bundeskurien wurde zwischen diesen nunmehr ein Kollektivvertrag für Lehrpraktikanten beschlossen, welcher mit 1.1.2010 in Kraft tritt.

Standespolitisch ist dieser Abschluss zu begrüßen, zeigt er doch, dass zwischen niedergelassenen und angestellten Ärzten ein Interessenausgleich herbeigeführt wurde und so auszubildende Kollegen künftig vor unhaltbaren Zuständen, wie sie derzeit teilweise gegeben sind (z.B. Vollzeitstellung bei geringstem Gehalt), bewahrt werden.

Die wesentlichsten Punkte des Kollektivvertrages sind:

- * Die Entgelthöhe ist einerseits abhängig von der Zeit, welche der Lehrpraktikant in der Lehrpraxis bringt, und andererseits vom Ausbildungsstand des Turnusarztes (vgl. § 13 KV).

Achtung: Für eine Vollererkennung der Ausbildung ist nach wie vor eine Ausbildungszeit von mindestens 35 Wochenstunden erforderlich. Sollte eine Anstellung unter dieser Grenze erfolgen, verlängert sich für den Turnusarzt die Ausbildungszeit entsprechend; max. ist die Herabsetzung der Wochenarbeitszeit auf die Hälfte von 35 Wochenstunden, also 17,5 Stunden, zulässig. Nachdem die Bezugshöhe im KV für 30 Wochenstunden angegeben ist, ist – je nach Beschäftigungsausmaß – das Entgelt aliquot anzupassen.

- * Auch bereits im Jahr 2009 abgeschlossene Dienstverträge, die in das Jahr 2010 „hineinreichen“, sind ab 1.1.2010 dem KV anzupassen. Der Abschluss des Kollektivvertrages ist keine Rechtfertigung für eine einseitige Auflösung aus wichtigem Grund; natür-

lich ist eine einvernehmliche Auflösung jederzeit möglich.

- * Der Kollektivvertrag ist unabhängig von der Gewährung einer etwaigen Förderung durch das Bundesministerium anzuwenden. Hierzu ergeht die Mitteilung, dass die Fördermittel, welche dem Burgenland für das Jahr 2010 zur Verfügung stehen, beinahe zur Gänze bereits ausgeschöpft sind. Bei Interesse ersuchen wir um Nachfrage im Kammeramt bei Frau Denk.

Wir wissen, dass die Auflagen, insbesondere in entgeltrechtlicher Hinsicht, die durch den Kollektivvertrag an die niedergelassenen Ärzte gestellt werden, schwer erfüllbar sind bzw. nur dann, wenn ausreichende Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich werden wir und die ÖÄK alles unternehmen, um hier eine zufrieden stellende Lösung zu erreichen.

Wir haben aber umgekehrt sicherzustellen – und so ist auch der Kollektivvertrag zu sehen – dass ärztliche Tätigkeit auch im Ausbildungswege angemessen honoriert und so anerkannt wird. Es kann einerseits von der Ärzteschaft nicht verlangt werden, dass ärztliche Tätigkeit von externer Seite adäquat abgegolten wird und andererseits akzeptiert werden, dass quasi im „eigenen Haus“ keine angemessene Honorierung erfolgt.

Für Rückfragen steht das Kammeramt zur Verfügung; auch finden Sie den KV in vollem Wortlaut auf unsere Homepage unter www.aekbgld.at